

BL_GERICHTE 410 22 128 vom 19. Mai 2022

BL Gerichte, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_22_128

FR: BL_GERICHTE 410 22 128 du 19 mai 2022

IT: BL_GERICHTE 410 22 128 del 19 maggio 2022

Regeste

Personenrecht/Gegendarstellung

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sind gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO mit Berufung anfechtbar. Angefochten ist ein erstinstanzlicher Endentscheid in einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit, so dass die Berufung das zulässige Rechtsmittel ist. Der angefochtene Entscheid führt in der Rechtsmittelbelehrung korrekterweise die Berufung als zulässiges Rechtsmittel auf. Für Ansprüche aus Gegendarstellungen ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 249 lit. a Ziff. 1 ZPO). Die Berufung ist danach schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 311 ZPO). Vorliegend ist die Rechtsmittelfrist mit der Beschwerde vom 30. Mai 2022 eingehalten. Zuständig für die Beurteilung der Berufung ist gemäss § 5 Abs. 1 lit. a EG ZPO das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat am 30. Mai 2022 anstatt einer Berufung eine Beschwerde eingereicht. Ergreift eine Partei ein unzulässiges Rechtsmittel, ist auf dieses grundsätzlich nicht einzutreten. Unter bestimmten Umständen kann die Rechtsmittelbehörde das unzulässige Rechtsmittel indes als ein anderes Rechtsmittel entgegennehmen, wenn die Rechtsschrift die Voraussetzungen auch des anderen Rechtsmittels erfüllt. Die Rechtsprechung stützt sich hierbei auf das Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV; BGer 5A_629/2017, 5A_668/2017 vom 22. November 2018, E. 5.4). Auch in der Lehre ist anerkannt, dass unter gewissen Umständen eine Konversion vom falsch bezeichneten in das richtige Rechtsmittel vorzunehmen ist. Teilweise wird die Einschränkung gemacht, dass dies nur zulässig sei, wenn dadurch die Rechte der Gegenpartei nicht beeinträchtigt werden. Überdies sei die Konversion von Rechtsmitteln vor allem bei anwaltlich vertretenen Parteien nur mit grösster Zurückhaltung zuzulassen (PETER REETZ, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Vorbemerkungen zu den Art. 308 - 315 N. 51 mit Hinweisen). Teilweise wird die Möglichkeit einer Konversion im Hinblick auf die Rechtsmittel der Zivilprozessordnung sogar gänzlich abgelehnt. Dies mit dem Hinweis darauf, dass die Erkennung des zulässigen Rechtsmittels im Anwendungsbereich der Zivilprozessordnung grundsätzlich keine Schwierigkeiten bereiten sollte und es nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz sei, einen deutlich bekundeten Willen des Rechtsmittelklägers durch einen hypothetischen vernünftigen Willen zu ersetzen (BENEDIKT SEILER, in: Die Berufung nach der ZPO, Zürich 2013, N. 927). Gemäss

bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Konversion lediglich dann zulässig sein, wenn der Fehler nicht auf einer bewussten Entscheidung der anwaltlich vertretenen Partei beruht, dem am Ende der erstinstanzlichen Entscheidung genannten Rechtsbehelf nicht zu folgen, oder auf einem groben Fehler. Umgekehrt ist eine Umwandlung ausgeschlossen, wenn der anwaltlich vertretene Rechtsmittelkläger bewusst einen Rechtsbehelf gewählt hat, obwohl er nicht in Unkenntnis darüber sein konnte, dass dieser falsch war (BGer 4A_145/2021 vom 27. Oktober 2021 E. 5.1, vgl. auch BGer 5A_46/2020 vom 17. November 2020 E. 4.1.2, BGer 5A_786/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 3.3.1, BGer 5A_221/2018 vom 4. Juni 2018 E. 3.1.1). Das Bundesgericht hat eine Konversion hinsichtlich der Rechtsmittel der Zivilprozessordnung bei einer anwaltlich vertretenen Partei gar im Falle einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung abgelehnt, wenn der Beschwerdeführer respektive dessen Rechtsvertreter bei gehöriger Sorgfalt mit einem Blick in das Gesetz hätte erkennen können, dass nur ein bestimmtes Rechtsmittel zulässig ist (BGE 4D_77/2012 vom 20.11.2012 E. 5.2). Die Konversion einer unzulässigen Berufung in eine zulässige Beschwerde (und umgekehrt) ist somit, selbst bei Vorliegen einer falschen Rechtsmittelbelehrung, abzulehnen (KARL SPÜHLER, in Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 308 N. 17a mit Hinweisen).

E. 3

. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin nicht nur ihre Eingabe als Beschwerde bezeichnet und die Parteien durchwegs als Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin genannt, sondern auch in der Begründung zum formellen Teil ausdrücklich auf die Gesetzesbestimmungen der Beschwerde - i. c. Art. 320 und Art. 321 ZPO - verwiesen. Entgegen ihrer Darstellung bestehen somit keinerlei Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin den Willen zur Einreichung einer Berufung gehabt und ihre Eingabe lediglich falsch bezeichnet hatte. Ferner enthält der angefochtene Entscheid eine korrekte Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen den begründeten Entscheid innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, erhoben werden kann. Es ist somit eindeutig erkennbar gewesen, dass die Berufung das einzig zulässige Rechtsmittel darstellt. Es war für die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin deshalb aufgrund der korrekten Rechtsmittelbelehrung ohne weiteres ersichtlich, dass der Entscheid der Vorinstanz vom 19. Mai 2022 mit Berufung angefochten werden muss. Folglich sind keine schützenswerten Interessen der Beschwerdeführerin ersichtlich, welche eine ausnahmsweise Konversion des Rechtsmittels rechtfertigen würden, wie wenn beispielsweise unklar gewesen wäre, welches Rechtsmittel zur Anwendung kommt, wenn die Eingabe von einer nicht juristisch ausgebildeten Laiin eingereicht worden wäre oder wenn ein Irrtum bezüglich der Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels vorgelegen hätte. Auf die Beschwerde als hier unzulässiges Rechtsmittel ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass selbst bei einem Eintreten auf das Rechtsmittel dieses abzuweisen wäre. Die Vorinstanz stützt ihren Nichteintretensentscheid auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 28 I ZGB, wonach die Frist zur Anrufung des Gerichts in Analogie zu Art. 28 i ZGB auf zwanzig Tage zu bemessen sei. Dabei handle es sich nicht um eine eigentliche Verwirkungsfrist. Es erscheine jedoch gerechtfertigt, davon auszugehen, dass der Betroffene nach Ablauf dieser Frist kein schützenswertes Interesse

mehr habe. Die Vorinstanz führt weiter aus, die Beschwerdeführerin habe die zwanzigtägige Frist unbenutzt verstreichen lassen und zur Begründung lediglich vorgebracht, sie sehe sich gezwungen, die Publikation einer Gegendarstellung gerichtlich beurteilen zu lassen, nachdem sich die Beschwerdegegnerin viermal geweigert habe, einen ihrer Gegendarstellungstexte zu publizieren. Da es die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren offensichtlich unterlassen hat, ihr trotz verspäteter Einreichung ihres Gesuchs um Gegendarstellung noch bestehendes schützenswertes Interesse hinlänglich zu begründen, ist die Vorinstanz korrekterweise vom Fehlen eines Rechtsschutzinteresses ausgegangen, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten war.

E. 5

Abschliessend hat das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, noch über die Verteilung der Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, die auch im Rechtsmittelverfahren gelten. Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 ZPO grundsätzlich nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens verteilt, wobei als Unterliegen auch das Nichteintreten auf eine Klage oder ein Rechtsmittel gilt. Die vorstehenden Erwägungen haben gezeigt, dass auf die unzulässige Beschwerde nicht eingetreten wird. Die gesamten Prozesskosten des Verfahrens sind daher der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31; Gebührentarif) auf pauschal CHF 2'000.00 festgelegt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Gleichfalls hat die Beschwerdeführerin der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin versäumte es, seine Honorarnote einzureichen, so dass die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen ist (vgl. § 18 Abs. 1 Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte; TO; SGS 178.112). Für die Schätzung des Aufwands geht das Kantonsgericht von 11 Stunden aus. Rechtsanwalt Markus Peyer hat vorinstanzlich einen Stundenansatz von CHF 280.00 geltend gemacht hat, weshalb es sich rechtfertigt, denselben Stundenansatz auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren anzuwenden. Das Honorar beläuft sich folglich auf CHF 3'080.00 (11 Stunden à CHF 280.00). Erweitert um CHF 237.15 für die beantragte Mehrwertsteuer ergibt sich somit ein Betrag von CHF 3'317.15. Wird wie vorliegend keine Honorarrechnung eingereicht und folglich kein entsprechender Auslagenersatz geltend gemacht, sind gemäss §§ 15 und 16 TO keine Auslagen zu vergüten (vgl. KGE 400 19 237 vom 3. Dezember 2019 E. 9.1). Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin somit eine Parteientschädigung von CHF 3'317.15 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.